

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie**der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 02.07.2019 hat die Gemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

| lfd. Nr. | Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|----------|---|-------------------|
| 1. | Exxon Mobil Production GmbH | 05.07.2019 |
| 2. | Samtgemeinde Artland | 05.07.2019 |
| 3 | Stadt Haselünne | 05.07.2019 |
| 4 | Niedersächsische Landesforsten | 08.07.2019 |
| 5 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 09.07.2019 |
| 6 | EWE NETZ GmbH | 11.07.2019 |
| 7 | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | 11.07.2019 |
| 8 | PLEdoc GmbH Essen | 23.07.2019 |
| 9 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 29.07.2019 |
| 10 | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | 05.08.2019 |
| 11 | Westnetz GmbH | 05.08.2019 |
| 12 | Landkreis Emsland | 26.08.2019 |
| 13 | Landkreis Osnabrück | 26.08.2019 |
| 14 | Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste | 26.08.2019 |
| 15 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 26.08.2019 |
| 16 | Landkreis Cloppenburg | 09.08.2019 |
| 17 | Telekom | 22.08.2019 |
| 18 | Vodafone Kabel Deutschland | 20.08.2019 |
| 19 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden | 14.08.2019 |
| 20 | Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim | 13.08.2019 |
| 21 | Industrie und Handelskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim | 23.08.2019 |
| 22 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 19.08.2019 |
| 23 | Nord-West Oelleitung GmbH | 23.08.2019 |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| 1. Exxon Mobil Production GmbH vom 05.07.2019 | |
| Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen. J. Haupt (per Fax nur Stempel auf Schreiben der Gemeinde) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 2. Samtgemeinde Artland vom 05.07.2019 | |
| gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 3. Stadt Haselünne vom 05.07.2019 | |
| von Ihrem Schreiben vom 02.07.2019 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen meinerseits nicht vorzubringen sind. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 4. Niedersächsische Landesforsten vom 08.07.2019 | |
| für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Intra I 3 vom 09.07.2019 | |
| durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 6. EWE NETZ GmbH vom 11.07.2019 | |
| vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandwahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|---|
| <p>unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auf für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen künftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wird im weiteren Verfahren (Bebauungsplan) beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|---|
| 7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 11.07.2019 | |
| <p>aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Geschäftsbereich III: Gewässerwirtschaft / Flussgebietsmanagement</u></p> <p>Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving, Tel.: 0531 / 406-127, Fax: 05931 / 406-100, E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn-mep.niedersachsen.de</p> <p><u>Träger öffentlicher Belange (TÖB):</u> Anlagen, Messstellen des GLD sind durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. des MU 06.03.2018 – 23-62018 - Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis. Der NLWKN ist als GLD gemäß § 29 (3) NWG zu beteiligen ist, wenn nach dem Ergebnis des Umweltberichts wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.</p> <p><u>Hinweise:</u> Mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet der Hase verweise ich auf die einschlägigen Paragraphen im Abschnitt 6:Hochwasserschutz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Geschäftsbereich I: Betrieb und Unterhaltung Landeseigener Anlagen und Gewässer Zuständige Ansprechpartnerin: Unterzeichnerin</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung besteht von Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen – als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Hase keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Grundstücke und Anlagen des NLWKN nicht betroffen</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung der Planfläche ist nicht vorgesehen.</p> |
| <p>9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.07.2019</p> | |
| <p>vorgesehen ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 4 A der Samtgemeinde Herzlake. Das Änderungsgebiet befindet sich unmittelbar nordöstlich der „Hase“, westlich der Gemeindestraße „Im Mersch“ sowie südöstlich der Landstraße 55 (Zuckerstraße).</p> <p>In Bezug auf die L 55 befindet sich das Plangebiet <u>innerhalb</u> der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung eines Pflegeheimes und einer Servicewohnanlage.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Im Mersch“, welche nordwestlich an die L 55 angebunden ist.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>10. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 05.08.2019</p> | |
| <p>der vorgelegte Planentwurf überdeckt den Flächenbereich, in dem zurzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o.g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |
| <p>11. Westnetz GmbH vom 05.08.2019</p> | |
| <p>Zu oben genannter Flächennutzungsplanänderung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.03.2019, die weiterhin ihre Gültigkeit hat.</p> <p>Stellungnahme vom 08.03.2019: <i>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die</i></p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| <p>oben genannten Bebauungsplan so wie die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durch gesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten. Diese Stellungnahmen ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Innogy Netze Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 12. Landkreis Emsland vom 26.08.2019 | |
| <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Städtebau <u>Umweltbericht</u></p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage zum BauGB anzuwenden. Der Umweltbericht genügt nicht den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB.</p> <p>Ich möchte diesbezüglich insbesondere darauf hinweisen, dass die Punkte aus <u>Nr. 2 b aa) – hh)</u> detailliert abzarbeiten sind. So sind z.B. für die Bau- und Betriebsphasen erhebliche Umweltauswirkungen zu unterscheiden.</p> <p>Nr. 2e) der Anlage 1 zum BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7j) sind abzarbeiten.</p> <p>Auch im Zuge des Flächennutzungsplans ist ein Monitoring-Konzept zu erarbeiten. Hierauf weisen § 4 c BauGB sowie Nr. 3 b der Anlage 1 zum BauGB zweifelsfrei hin. Bereits bei der Ausarbeitung des Flächennutzungsplans hat eine Auseinandersetzung mit den geeigneten Überwachungsmaßnahmen stattzufinden. Das nach § 4 c BauGB zu erarbeitende Monitoring-Konzept ist dabei im Umweltbericht unter dem Kapitel „Maßnahmen zur Überwachung“ zu beschreiben. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehört regelmäßig eine Überprüfung des Flächennutzungsplans nach spätestens 15 Jahren. Die Referenzliste der Quellen nach Nr. 3e) der Anlage 1 zum BauGB fehlt und ist zu</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Punkte Nr. 2 b aa)-hh) aus der Anlage 1 zum BauGB ergänzt und abgearbeitet worden. Aus der Ergänzung ergeben sich keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Punkte Nr. 2 e aus der Anlage 1 zum BauGB ergänzt und abgearbeitet worden. Aus der Ergänzung ergeben sich keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation.</p> <p>Angaben zum Monitoring sind im Umweltbericht ergänzt worden.</p> <p>Die Referenzliste der Quellen ist im Umweltbericht ergänzt worden.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| <p>ergänzen. Gem. § 1 a Abs. 5 ist auf Maßnahmen gegen bzw. zur Anpassung an den Klimawandel einzugehen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Der im Rahmen der o.g. F-Plan-Änderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatschG) ist in den Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigungen konkret zu definieren und festzusetzen. Hinsichtlich einer Betroffenheit von Wald i.S.d. § 2 NWaldLG innerhalb des Plangebiets (s. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung v. 04.04.2019) bitte ich dieses in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu kompensieren.</p> <p>Die für diese F-Plan-Änderung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) definierten Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6) sind im Verlauf der weiteren Bauleitplanung (Aufstellung B-Plan) weiter zu verfolgen und ggfls. zu konkretisieren. Im Zuge der B-Plan-Aufstellung (B-Plan Nr. 57 „An der Hase“) ist eine detaillierte Darstellung der faunistischen Erfassungen zu erstellen. Dabei sind auch die evtl. erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu benennen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die eingereichten Antragunterlagen reichen für eine abschließende wasserwirtschaftliche Prüfung nicht aus. Ich bitte, geänderte Unterlagen vorzulegen. Bei der Überarbeitung sind nachstehende Punkte zu beachten bzw. Ergänzungen beizubringen:</p> <p>Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Risikogebiet (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz, WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Gemäß § 78b Abs. Nr. 1 WHG sind innerhalb der Risikogebiete bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Entsprechende Ausführ-</p> | <p>Die Angaben gem. § 1 a Abs. 5 zum Klimawandel sind im Umweltbericht ergänzt worden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Angaben werden im Bebauungsplan Nr 57 „An der Hase“ definiert und festgesetzt.</p> <p>Die definierten Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ mit der Darstellung der Erfassungsergebnisse konkretisiert und festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Risikogebiet (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz, WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes wurde nachrichtlich in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Ebenso wurde Aussagen bezüglich Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in den Planunterlagen ergänzt.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| <p>rungen sind in den Planunterlagen zu ergänzen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§5 Abs. 4a Baugesetzbuch).</p> | <p>Die nachrichtliche Übernahme in den Planunterlagen wurde vorgenommen.</p> |
| <p>13. Landkreis Osnabrück vom 26.08.2019</p> | |
| <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Von Seiten des Landkreises Osnabrück werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>14. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste vom 26.08.2019</p> | |
| <p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Verlegetrasse von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen muss. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemem und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Ver-</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>sorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>15. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.08.2019</p> | |
| <p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 4 A „Ausweisung einer Sonderbaufläche“ mit einer Größe von ca. 21.400 m² liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>16. Landkreis Cloppenburg vom 09.08.2019</p> | |
| <p>Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 4A der Samtgemeinde Herzlake werden keine Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>17. Telekom vom 22.08.2019</p> | |
| <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 69 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Pla-</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>nung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> | |
| 18. Vodafone Kabel Deutschland vom 20.08.2019 | |
| <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 19. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 14.08.2019 | |
| <p>Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständige Immissionsschutzbehörde für Pflegeheim / Seniorenwohnanlage (NACE-Schlüsselnummer 87) ist der Landkreis Emsland.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 20. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 13.08.2019 | |
| <p>Gegen den o. g. Planentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 21. Industrie und Handelskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim vom 23.08.2019 | |
| <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung u. a. einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim / Servicewohnanlage“) keine Bedenken vor.</p> <p>Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach altengerechten Wohnungen im Ortskern von Herzlake zu entsprechen. Dazu soll eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim /Servicewohnanlage ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich mehrere Gewerbebetriebe. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die gewerbliche Immissionssituation untersucht wird. Sollte sich dabei zeigen, dass sich für die Betriebe durch die neue Gebietsausweisung Einschränkungen ergeben, ist die</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Dieser Konflikt ist in den Planunterlagen dargestellt. Hierzu wird unter Pkt 5.2.3 wie folgt ausgeführt: <i>Die gewerbelärmbedingten Auswirkungen der Planung sind vor dem Hintergrund des Schutzanspruches der in der Nähe befindlichen Wohngebäude, Gewerbebetriebe, Sportstätten und Schießstand zu prüfen und zu bewerten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Schalltechnisches Gutachten erstellt. Hier werden eventuell notwendige Maßnahmen im Bereich der Planfläche anhand der geplanten Bebauung festgelegt. Auf Projektplanungsebene können architektonische Lösungen wie z. B. passi-</i></p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Nutzungen festzulegen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zu aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortentwicklung ab.</p> | <p><i>ve Lärmschutzmaßnahmen in Form von Gestaltung der Gebäude, schalldämmten Fenstern und kontrollierter Wohnraumlüftung in allen Räumen vorgesehen werden, sodass ein Schutz der Bewohner und Angestellten gegen die Schallemissionen gewährleistet wird.</i></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Schallgutachten erstellt. Sollten entsprechende Maßnahmen notwendig werden, sind sie im Bereich des Bebauungsplanes umzusetzen. Maßnahmen für außerhalb des B-Plan Bereiches ansässige Unternehmen sind nicht vorgesehen.</p> |
| <p>22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 19.08.2019</p> | |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitendem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3#). Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen verdichtungsempfindlich. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahme (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter (http://nibis.lbeg.de/cardomap3#) eingestellt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Entsprechende Aussagen sind im Umweltbericht unter Pkt. 9.1.4 Schutzgut Boden enthalten.</p> <p>Die Datenbasis wurde bei der Erarbeitung des Umweltberichtes genutzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Baumaßnahme beachtet.</p> |

| Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|---|
| <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahme der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u. a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 von Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden solle ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtgehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Din-Normen werden bei der Umsetzung der Baumaßnahme beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Baumaßnahme beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>23. Nord-West Oelleitung GmbH vom 30.08.2019</p> | |
| <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölföhrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |